

SCHUTZKONZEPT DER SCHULEN BÖTTSTEIN

Version: 11_vom 9.12.2021/gh
Änderungen gegenüber Version 10 sind gelb hinterlegt

1. AUSGANGSLAGE

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen verfügt, welche die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) verhindern resp. eindämmen sollen. Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der aktuell geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen und Weisungen der Schulbetrieb organisiert ist und wie Schulanlässe durchgeführt werden können.

2. BUNDES-, KANTONS- UND GEMEINDEVORGABEN

Für den Betrieb von Unterricht und Schulanlagen bedarf es gemäss übergeordnetem Recht während der Corona-Pandemie verschiedene Schutzkonzepte. Es ist dies zum einen das Schutzkonzept des Anlagebetreibers (Gemeinde) und zum anderen das Schutzkonzept des jeweiligen Organisers; in diesem Fall die Schule.

Im vorliegenden Fall sind folgende **Weisungen und Konzepte** diesem Schutzkonzept übergeordnet:

- «[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#)» des Bundesrates» (werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst)
- «[Weisung](#)» vom Regierungsrat (vom 1. November 2021)
- «[Coronavirus](#)» vom BKS (Schulportal; laufende Updates)

3. SCHUTZMASSNAHMEN

3.1 Kaskadenprinzip

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen gemäss BKS das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktaten)

3.2 Schulareal und -räume

Für alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese betreffen insbesondere Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene. Händeschütteln sowie das Teilen von Essen und Trinken ist weiterhin untersagt, Abstände sind einzuhalten («best effort»).

- An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden in regelmässigen Abständen, das heisst mehrmals täglich, gereinigt («best effort»).
- In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde.
- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
 - o Der Pausenkiosk ist bei Einhaltung der Schutzmassnahmen (Handschuhe & Masken für Verkäufer, Abstandsregeln) geöffnet.
 - o Zum Feiern von Kindergeburtstagen kaufen die Lehrpersonen die Esswaren selber ein (Abrechnung gegen Beleg) oder die Eltern bringen abgepackte Waren mit.

3.3 Erwachsene

Für alle erwachsenen Personen gilt in den Schulgebäuden (inkl. Unterrichtsräumen) eine Maskenpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert und der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern jederzeit eingehalten werden kann.
- b) in den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden.
- c) für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- d) für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

Kranke Lehrpersonen bleiben zuhause, bis sie symptomfrei sind.

3.4 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule bis zur vierten Klasse

Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule von der 1. bis 4. Klasse haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler können in den Innenräumen und auf dem Schulareal freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

In mehrklassigen Abteilungen, in denen Schülerinnen und Schüler der 5. oder 6. Klasse anwesend sind, haben alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung eine Maske zu tragen.

3.5 Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschule und der Oberstufe

Für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- b) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Personen eine Maske tragen.

c) im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.

d) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten das Einhalten der Abstandsvorgaben von mindestens 1,5 Metern ermöglichen oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.

e) in den Aufenthaltsräumen, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände, wenn möglich, einzuhalten.

f) für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

Die Schülerinnen und Schüler können auf dem Schulareal freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

3.6 Teste und Impfen

Den Schulen wird die Teilnahme am repetitiven Testen empfohlen. Zudem können sich alle impfwilligen Personen sowie die Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren impfen lassen

4. KLASSEN- UND SCHULANLÄSSE

4.1. Ausflüge und Exkursionen

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager sind unter Einhaltung sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. ÖV, Lagerhäuser) möglich.

Für den Besuch von öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Theater, Museen, Zoos) gelten die Bestimmungen des Betreibers. Wenn der Besuch ausschliesslich im Klassenverband erfolgt und der Anbieter sein Einverständnis gibt, so kann gemäss BKS auf die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahre verzichtet werden.

Sämtliche Teilnehmende von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder ein aktuelles negatives Testergebnis (PCR-Test) vorzuweisen.

4.2 Elternabende im Klassenzimmer

Für Elternabende gilt keine Zertifikatspflicht (BKS: maximal 50 Personen).

Sie sind unter Einhaltung von Maskenpflicht, regelmässigem Lüften sowie dem Verzicht auf das Teilen von Essen und Trinken möglich. Zudem sind Kontaktlisten zu führen.

Wenn möglich werden Elternabende im Schulzimmer mit einem Elternteil durchgeführt.

4.3 Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen

Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht.

Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden bundesrätlichen Schutzmassnahmen möglich ([Verordnung des Bundesrats](#)).

Für Anlässe ohne Zertifikatspflicht bedeutet dies eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen.

Mit Zertifikatspflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren sowie alle Erwachsenen sind höhere Publikumszahlen möglich.

Es wird empfohlen, die Hygiene- und Abstandsregeln des BAGs einzuhalten.

Grössere Schulveranstaltungen mit Publikum (Vorführungen, Elternabende, Infoveranstaltungen) sind in folgenden Räumlichkeiten der Schulen Böttstein möglich: Kulturhaus, Mehrzweckhallen.

Um möglichst vielen gerecht zu werden, ist die Anzahl Teilnehmende pro SuS zu beschränken. Personen aus demselben Haushalt sitzen zusammen, zu anderen sind Abstände (1.5m) einzuhalten.

Bei grösseren Schulanlässen stehen beim Einlass Desinfektionsmittelspender.

4.4. Abschlussfeiern

Über die Regeln zur Durchführung der Abschlussfeiern entscheidet die Schulleitung im Frühling 2022 aufgrund der dannzumal gültigen Vorgaben von BAG und BKS. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden von der Schulleitung mindestens drei Wochen vor den vorgesehenen Abschlussfeiern über die Art der Durchführung per Klapp informiert.

4.5 Betriebsinterne Anlässe mit Lehrpersonen

Konferenzen, Besprechungen und schulinterne Weiterbildungen können vor Ort unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln durchgeführt werden. Räumlichkeiten sind so zu wählen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es gilt eine Maskentragpflicht, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Zugangsbeschränkung durch das Covid-Zertifikat ist nicht vorgesehen.

5. MELDEPFLICHT

Erkrankt eine Person (Schulpersonal oder Schülerin/Schüler) an Covid-19 (positiv getestet), ist die Klassenlehrperson und/oder die Schulleitung umgehend zu informieren. Die Schulleitung ihrerseits meldet den Fall umgehend dem Contact Tracing des Kantons Aargau (CONTI) per E-Mail (conti-schulen@ag.ch) oder mittels [Web-Formular](#).

Schulorganisatorische Massnahmen, wie beispielsweise die Sistierung des Präsenzunterrichts bis zum Vorliegen eines Entscheids des CONTI, sind zwingend mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schul-aufsicht, zu besprechen (sa.volksschule@ag.ch).

Zudem gilt ab dem 01.11.2021 das [Ausbruchsmanagement vom DSG](#).

6. UNTERRICHT UND ABSENZEN

Wenn an einer Schule aufgrund einer besonderen Situation (zum Beispiel Personalmangel) der vollumfängliche Präsenzunterricht nicht eingehalten werden kann, sind Lösungen in Absprache mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, zu finden.

Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheiden einzig der Kantonsärztliche Dienst respektive das CONTI über allfällige Sonder-Massnahmen.

Im Zeugnis und im Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2022/2023 die unentschuldigten Absenzen eingetragen.

7. REPETITIVES TESTEN

Die Schulen Böttstein bieten seit Dienstag, 01. Juni 2021 einmal pro Woche die Möglichkeit zum repetitiven Testen. Die Teilnahme an den repetitiven Tests ist gratis und für alle – Schülerinnen und Schüler sowie Schulpersonal – freiwillig. An- und Abmeldungen sind jederzeit möglich.

8. ISOLATION UND QUARANTÄNE

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des [Contact Tracing Centers Aargau \(CONTI\)](#) und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne des BAG](#) bindend. Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Böttstein, 9. Dezember 2021



Pius Sutter
SCHULPFLEGE BÖTTSTEIN
Präsident



Gabi Herren
SCHULLEITUNG BÖTTSTEIN
Schulleitung